



Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0669 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.04.2009	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
30.04.2009	Kreisausschuss			
07.05.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Sachverhalt:

Am 4. Oktober 2004 haben die Landräte der Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Cuxhaven auf einer HVB-Konferenz verabredet, auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung eng zusammen zu arbeiten und ein gemeinsames Lokales Krisenzentrum für die Bekämpfung hoch ansteckender Tierseuchen zu entwickeln und zu betreiben. Die Veterinärämter, unter der Federführung des Landkreises Cuxhaven, sollten Planungen durchführen und Entscheidungen vorbereiten, welche die Einrichtung eines Krisenzentrums zum Ziel haben. Die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung eines Lokalen Krisenzentrums ergeben sich aus den speziellen Bekämpfungsverordnungen zu den einzelnen Tierseuchen und dem Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen.

Die Einrichtung und der Betrieb eines solchen Krisenzentrums kann von einem Landkreis allein nur sehr schwer gewährleistet werden. Daher bietet sich eine Zusammenarbeit der vier Landkreise aus personellen, logistischen, geographischen Gründen und nicht zuletzt auch aus Gründen einer ähnlichen Struktur in der Viehhaltung an.

Eine Erfahrung aus den Zusammenschlüssen anderer Landkreise in Niedersachsen in der Tierseuchenbekämpfung war, dass Entscheidungsstrukturen klar und eindeutig geregelt werden müssen. Daher wurde letztendlich die Form einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit gewählt, die die Übertragung von Zuständigkeiten beinhaltet. Kernstück der vorliegenden Zweckvereinbarung ist daher, dass ausschließlich der Landkreis über die Tierseuchenbekämpfung entscheidet und zuständig ist, bei dem die Seuche zuerst ausbricht. Das gilt auch dann, wenn die Tierseuche in die anderen Landkreise der Zweckvereinbarung übergreift. Natürlich sind die anderen Landkreise zur Unterstützung verpflichtet.

Diese Form der sehr engen und verpflichtenden Zusammenarbeit ist derzeit in Niedersachsen einzigartig und ohne Beispiel. Eine Voranfrage beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration ergab, dass die Zweckvereinbarung genehmigungsfähig sei.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird beschlossen.

Luttmann